



INFORMATION BIENENHALTUNG

Stand: 12.04.2024

Jeder Halter von Bienen ist **verpflichtet**, seine Bienenhaltung unter Angabe

- seines Namens
- der Postadresse
- der Anzahl der Bienenvölker und
- des Standorts der Bienenvölker (falls abweichend von der Postadresse)

unabhängig von der Bestandsgröße registrieren zu lassen.

Wie erfolgt die Registrierung und welche Schritte müssen unternommen werden?

Der zukünftige Halter hat **vor** Beginn der Haltung dies bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

1. Registrierung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Prinzregentenstraße 39, 83022 Rosenheim

E-Mail: poststelle@aelf-ro.bayern.de

Mittels eines Formblattes wird der Betrieb und die Betriebsart in der Datenbank HI-Tier registriert und erhält, falls noch nicht vorhanden, eine Betriebsnummer zugeteilt.

Sobald Sie diese erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt

2. Registrierung beim Landratsamt Rosenheim - Staatliches Veterinäramt

Am Klafferer 3, 83043 Bad Aibling

Tel: 08031 392-6310

E-Mail: [vet-631@lra-rosenheim.de](mailto:veter-631@lra-rosenheim.de)



Verbringung an einen anderen Standort

Der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen haben für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen.

Diese Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Rosenheim unter: www.landkreis-rosenheim.de Veterinäramt und hier bei „Tiere auf Reisen“.

Sollen Sie eine solche Bescheinigung benötigen, nutzen Sie bitte unser Formblatt zur Ausstellung eines Bienengesundheitszeugnisses.

Kennzeichnungspflicht der Bienenstöcke

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter folgendem Link:

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/bienen/bienen-rechtliche-regelungen.html>